

Corona-Update 06. und 07.03.2021, 00 Uhr

Guten Abend zu später Stunde,

nochmals auf den neuesten Stand gebracht:

- **Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg**
Bestätigte Fälle: **323.931** (+486*)
Verstorbene: **8.270** (+8*)
Genesene: **301.472** (+840*)
7-Tage-Inzidenz: **60,5** (Vortag: 59,7)
**Änderung zum Vortag* (Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes,
Stand: 07.03.2021, 16:00 Uhr)
- **Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg**
Bestätigte Fälle: **323.445** (+1.209*)
Verstorbene: **8.262** (+13*)
Genesene: **300.632** (+869*)
7-Tage-Inzidenz: **59,7** (Vortag: 57,3)
**Änderung zum Vortag*
(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 06.03.2021, 16:00
Uhr)

Hier eine visualisierte Übersicht:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210307_Corona_auf_einen_Blick_Maerz.pdf

Hier nochmal in einzelnen Tatbeständen:

Folgende Regelungen gelten landesweit:

- **Geltungsdauer befristete Maßnahmen (§ 1a):** Bis einschließlich **28. März 2021** gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen der CoronaVO, mit Ausnahme von § 20, vor.
- **Einschränkung von Veranstaltungen (§ 1b):**
 - An Eheschließungen können bis zu 10 Personen teilnehmen (Nr. 2).
 - Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung ist wieder möglich (Nr. 4).
 - Ab 15. März sind Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII gestattet (Nr. 6).
 - Praktische und theoretische Fahr-, Boots- und Flugschul Ausbildung und Prüfung (Nr. 9), wobei die theoretische Ausbildung online erfolgen muss, sowie
 - Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell oder Selbsttest sind zulässig.
- **Betriebe und Einrichtungen (§ 1c):**
 - Archive und Bibliotheken können nach vorheriger Terminbuchung besucht werden (Abs. 1 Nr. 7).
 - Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten können nach vorheriger Terminbuchung besucht werden.

- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten für kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport ist für max. 5 Personen aus zwei Haushalten zulässig, im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben; auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen unabhängig voneinander Sport ausüben (Abs. 1 Satz 2).
- Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte dürfen bei vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen geöffnet werden („click&meet“); dabei darf nicht mehr als eine Kundin/ein Kunde pro 40 m² gleichzeitig anwesend sein (Abs. 2).
- Der Buchhandel (Abs. 2 Nr. 8) ist wieder gestattet.
- Baumärkte können für das volle Sortiment öffnen (Abs. 2 Nr. 11).
- **Schulbetrieb ab 15. März 2021 (§ 1f)**
 - Tätigkeit außerschulischer Partner als Teil des zulässigen Schulbetrieb ist gestattet (Abs. 1 Satz 2).
 - Präsenzunterricht an Grundschulen und den Klassenstufen 5 und 6 (Abs. 3 Nr. 1).
 - Grundschulförderklassen und Schulkindergärten finden in Präsenz statt (Abs. 3 Nr. 6).
 - Sportunterricht ist untersagt (Abs. 2).
 - Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb sowie Spaziergänge und Ausflüge in der Natur in Klassenzusammensetzung sind zulässig (Abs. 4).
- **Mund-Nasen-Bedeckung (§ 1i)**
Zusätzlich gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-/KN95-7N95-Maske in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.
- **Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 7)**
 - Frist von 10 auf 14 Tage verlängert (Abs. 1 Nr. 1), analog zur CoronaVO-Absonderung.
 - Fehlender Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest bei Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen, bei denen eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht dauerhaft getragen werden kann, führt ebenfalls zu einem Zutrittsverbot.
- **Ansammlungen (§ 9 Abs. 1)**
 - Ansammlungen mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten sind gestattet; Kinder der Haushalte unter 14 Jahren zählen nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- **Infektionsschutzvorgaben (§ 14)**
 - Für Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist für die Inanspruchnahme ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnell- oder Selbsttest der Kundin/des Kunden und Testkonzept für das Personal erforderlich, soweit eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann (Nr. 6).
 - Die allgemeinen Infektionsschutzvorgaben gelten auch für Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten (Nr. 13).
 - Körpernahe Dienstleistungen sind nur nach vorheriger Terminbuchung gestattet (Abs. 3).

- **Besondere Infektionsschutzvorgabe für bestimmte Einrichtungen und Betriebe (§ 14a)**
Die CoronaVO Saisonarbeit und Schlachtbetriebe wurde in die CoronaVO überführt.

Folgende Regelungen gelten inzidenzabhängig in den Landkreisen:

- **Zusätzliche Lockerungen bei einer seit fünf Tagen in Folge bestehenden 7-Tage-Inzidenz unter 50 (§ 20 Abs. 3)**
 - Die Feststellung der Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Lockerung gilt ab dem Folgetag der ortsüblichen Bekanntmachung.
 - Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte können unter geltenden Hygieneauflagen komplett öffnen (Nr. 1).
 - Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten können ohne vorherige Buchung besucht werden (Nr. 2).
 - Kontaktarmer Sport im Freien ist in Gruppen bis zu zehn Personen gestattet. (Nr. 3).
 - Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist für den Einzelunterricht und für Gruppen von bis zu fünf Kindern gestattet (Nr. 4).
 - Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 an drei Tagen in Folge, werden die Lockerungen am zweiten Werktag nach der entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachung wieder zurückgenommen
- **Zusätzliche Lockerungen bei einer seit fünf Tagen in Folge bestehenden 7-Tage-Inzidenz unter 35 (§ 20 Abs. 4)**
 - Die Feststellung der Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Lockerung gilt ab dem Folgetag der ortsüblichen Bekanntgabe (Abs. 7).
 - Ansammlungen/Zusammenkünfte mit maximal zehn Personen aus drei Haushalten sind zulässig.
 - Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei Tagen in Folge, werden die Lockerungen am zweiten Werktag nach der entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachung wieder zurückgenommen.
- **Verschärfung der Maßnahmen bei einer seit drei Tagen in Folge bestehenden 7-Tage-Inzidenz über 100 (§ 20 Abs. 5)**
 - Die Feststellung der Überschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Verschärfung gilt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung (Abs. 7).
 - Ansammlungen/Zusammenkünfte mit einer weiteren Person zum eigenen Haushalt (Nr. 1)
 - Schließung von Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr (Nr. 2)
 - Schließung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport (Nr. 3)
 - Einzelhandel darf nicht für Termine öffnen (Nr. 4)
 - Schließung von Betrieben für körpernahe Dienstleistungen (Nr. 5)
 - Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 an fünf Tagen in Folge, werden die Lockerungen wieder zurückgenommen

- **Ausgangsbeschränkung bei einer bestehenden 7-Tage-Inzidenz über 100 (§ 20 Abs. 6)**
Bei Feststellung einer Gefährdung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen, besteht eine Ausgangsbeschränkung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages.

Bitte beachten Sie: lokal weitergehende Öffnungen sind ab dem morgigen Tag möglich, wenn die ortsübliche Bekanntmachung der „unterschrifteten Inzidenz“ noch am heutigen Tage durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgt.

Die Verordnung tritt morgen, 8. März 2021, in Kraft. Anbei erhalten Sie eine konsolidierte Reinfassung. Die Begründung liegt derzeit noch nicht vor, soll jedoch zeitnah unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

zur Verfügung gestellt werden. Hier finden Sie auch eine Zusammenfassung über die Änderungen zum 08. März 2021 sowie die [Corona-Regeln auf einen Blick](#) und eine [Übersicht der geschlossenen und offenen Einrichtungen oder Aktivitäten](#).

Baden-Württemberg in der vergangenen Woche: <http://baden-wuerttemberg.de/>

Hier die aktuellen Fallzahlen von heute:

<https://lra-ludwigsburg.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/3b11f04214a44efd9cf3fb32db6f24d1>

Die 7-Tages-Inzidenz liegt bei knapp über 50. Sersheim hat inzwischen seinen 200 bestätigten Fall. Derzeit haben wir fünf aktuelle Fälle.

Aus den o. g. Regelungen können Sie ersehen, dass je besser die Inzidenzwerte sind, desto eher eine Öffnung erfolgen kann.

Ab dieser Woche soll auch jeder einen kostenlosen Test erhalten können, aber es ist fast wie immer – die Umsetzungen hinken den Ankündigungen hinterher. Leider! Dennoch werden wir, Oberriexingen und Sersheim, ein gemeinsames interkommunales Testzentrum in Oberriexingen einrichten. Die Schulungen beginnen bereits morgen. Falls Sie noch Interesse haben, eine*r unser ehrenamtlicher Helferinnen/Helfer zu werden, so senden Sie bitte eine E-Mail an wittendorfer@oberriexingen.de Wir freuen uns über Ihr Interesse.

So das war es für heute. Morgen gibt es die aktuellen Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung.

Bleiben Sie gesund.

Ihr
Jürgen Scholz
Bürgermeister